

SATZUNG

des ELTERN- UND FÖRDERVEREINS
der Fritz-Reuter-Realschule Gifhorn

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Eltern- und Förderverein der Fritz-Reuter-Realschule in Gifhorn“.

Sitz des Vereins ist Gifhorn.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter Nummer 100419 eingetragen.

Nach Eintragung führt er den Namen „ELTERN- UND FÖRDERVEREIN DER FRITZ-REUTER-REALSCHULE GIFHORN e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Ziel und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Gifhorn als Träger der Fritz-Reuter-Realschule in Gifhorn.

Im Einzelnen stellt sich diese wie folgt dar:

Veranstaltungen geistiger, fachlicher und sportlicher Art, die grundsätzlich das Allgemeinwissen, das soziale Verhalten der Schüler fördern, sollen veranlasst und unterstützt werden.

Der Verein unterstützt bedürftige Schülerinnen und Schüler, um deren Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, fördert Schulprojekte und hilft bei der Anschaffung von Sachmitteln, die vom Haushalt der Schule nicht oder voll finanziert werden können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Der Eintritt ist gegenüber dem Vorstand, der entscheidungsbefugt ist, schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Ablauf des Schuljahres, in dem Ihr Kind die Fritz-Reuter-Realschule verlässt, es sei denn, dass eine weitere Mitgliedschaft ausdrücklich beantragt wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolge. Als letzter Kündigungstermin gilt jeweils der 19. Juni eines jeden Jahres.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der satzungsmäßigen Rechte. Ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, reicht der einstimmige Beschluss der beiden anderen Vorstandesmitglieder aus. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung ein gerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag erhöht sich nicht, wenn mehrere Kinder einer Familie die Fritz-Reuter-Realschule besuchen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstandes
- Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem Stellvertreter
- Dem Kassenwart
- Einen Beisitzer aus dem Lehrerkollegium
- Einem Beisitzer aus dem Elternrat

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Vorsitzender, Stellvertreter und Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig; der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand muss zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird eine Neuwahl erforderlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens 10 Tage vorher erfolgen muss. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen von ihnen unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung vorliegen.

Aufgabe:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen haben
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - gegebenenfalls vorzeitige Einberufung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes
 - Anträge an die Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Eltern- und Förderverein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form per Post bekanntgegeben werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Fritz-Reuter-Realschule zu verwenden hat.

Gifhorn, den 08.03.2017